



**Bekanntmachung
des Abwasserzweckverbandes Unterschleißheim,
Eching und Neufahrn
(Landkreis Freising)**

**I.
HAUSHALTSSATZUNG
des Abwasserzweckverbandes
Unterschleißheim, Eching und Neufahrn
(Landkreis Freising)**

**für das
Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	8.486.400 €
und im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.485.800 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Unterschleißheim, den 25.01.2024
ABWASSERZWECKVERBAND
UNTERSCHLEISSHEIM, ECHING UND NEUFAHRN

gez. Christoph Böck
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung 2024 wurde dem Landratsamt Freising vorgelegt; sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit allen weiteren Anlagen werden vom Zweckverband bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in Papierform (zur Einsichtnahme) oder elektronisch zugänglich gemacht.
Vgl. Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. § 4 Satz 1 BekV.

**Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe
Paunzhausen – Schweitenkirchen – Kirchdorf
I.**

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe
Paunzhausen-Schweitenkirchen-Kirchdorf
für das Wirtschaftsjahr 2024**

vom 20.12.2023

Aufgrund § 21 Verbandssatzung, Art. 26 und 41 Abs. 1 und 2 KommZG i. V. mit Art. 63 ff GO und § 13 EBV erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt ab im **Erfolgsplan**

in den Erträgen mit	3.224.670,00 €
in den Aufwendungen mit	2.893.170,00 €
im Jahresergebnis 2024 mit	331.500,00 €

er schließt ab im **Vermögensplan**

in den Einnahmen mit	915.500,00 €
in den Ausgaben mit	915.500,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Umlagen auf die Verbandsmitglieder sind für das Wirtschaftsjahr 2024 nicht vorgesehen.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan liegen innerhalb der Geschäftszeiten beim Wasserzweckverband in Paunzhausen zur Einsicht auf.

Paunzhausen, den 20.12.2023

Albert Vogler
Verbandsvorsitzender

Das Landratsamt Freising hat die Haushaltssatzung mit Schreiben vom, 13.12.2023 AZ: R3-941 rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit allen weiteren Anlagen werden vom Zweckverband bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in Papierform (zur Einsichtnahme) oder elektronisch zugänglich gemacht. Vgl. Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. § 4 Satz 1 BekV.

**5. Verordnung
zur Änderung der Verordnung des Landkreises Freising
über das Landschaftsschutzgebiet
„Freisinger Moos und Echinger Gfild“**

vom 23.01.2024

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz –BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 Erstes G zur Änd. des Elektro- und ElektronikgeräteG, der EntsorgungsfachbetriebeVO und des BundesnaturschutzG vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs.1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz –BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Freising folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landkreises Freising über das Landschaftsschutzgebiet „Freisinger Moos und Echinger Gfild“ vom 20. Oktober 1994 (Amtsblatt des Landratsamtes Freising Nr. 38 vom 10. November 1994) in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

1. ¹Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes in der Gemeinde Eching werden teilweise neu festgesetzt. ²Aus dem Geltungsbereich (§ 2 Schutzgebietsgrenzen) wird die in den Karten M 1:5.000 („Stand 2024-01-23“) rosa gekennzeichnete Fläche mit einer Größe von ca. 0,45 ha

herausgenommen, während die blaugrau gekennzeichnete Fläche mit ca. 1,28 ha neu in das Landschaftsschutzgebiet aufgenommen wird. ³Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung; insofern werden die in § 2 Abs. 3 Satz 1 genannten Karten ersetzt. ⁴Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5.000. ⁵Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert: Die Flächenangabe „ca. 5461 ha“ wird durch „ca. 5462 ha“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Freising in Kraft.

Freising, 23.01.2024

Landkreis Freising

Helmut Petz
Landrat

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs.1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Freising geltend gemacht wird (Art. 52 Abs.7 BayNatSchG).

